

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG U858.4

Urlaubsklausel

Wir verzichten auf den Einwand des Art. 17 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizze angeführten Fassung), sofern der Flugsport im Rahmen einer Urlaubsreise ausgeübt wird.

Im Rahmen einer derartigen Urlaubsreise sind auch Risikosportarten, insbesondere Canyoning, Rafting, Wildwassersport, Hochgebirgsskitouren, gefährliche Trendsportarten (z.B Kiten) und Bungee Jumping mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Urlaubsreise nicht primär der Ausübung bzw. dem Erlernen des Flugsportes bzw. der Risikosportarten dient. Die Maximalleistung für diese Deckungserweiterung ist mit der Versicherungssumme, maximal jedoch mit insgesamt EUR 250.000 begrenzt.

Als Urlaubsreise gilt ein Verlassen des Wohnortes oder des Zweitwohnsitzes bzw. des Ortes (jeweils Gemeindegebiet) der Arbeitsstätte mit einem Ziel außerhalb des Wohnortes (bzw. Zweitwohnsitzes oder Ortes der Arbeitsstätte) mit mindestens 3 und maximal 42 geplanten Übernachtungen. Das Vorhandensein der Urlaubsreise ist durch entsprechende Bestätigungen (Aufenthaltsbestätigung, Buchungsunterlagen der Reise etc.) nachzuweisen.